



An den Grossen Rat

23.5245.02

WSU/P235245

Basel, 13. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023

## **Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend digitalisierte und unbediente Einkaufsläden möglich machen; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 die nachstehende Motion Luca Urgese und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Seit Dezember 2021 gibt es in Basel-Stadt die Quartierläden von Bioflix. Diese innovativen Einkaufsläden basieren auf dem Prinzip der Selbstbedienung: es befindet sich kein Verkaufspersonal vor Ort, die Kundinnen und Kunden erhalten Zugang zum Laden mittels Registrierung und QR-Code und bezahlen selbständig an der Kasse. Mittlerweile gibt es zwei Läden, einen an der Lothringerstrasse und einen am Spalenring. Die Start-Up-Unternehmer legen dabei besonderen Wert auf Nachhaltigkeit: im Sortiment sind vor allem Produkte von Bauern und Bäuerinnen sowie Produzentinnen und Produzenten aus der Region vorzufinden.

Anfänglich durften die Bioflix-Läden 24 Stunden täglich geöffnet haben, auch an Feiertagen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit sieht jedoch neuerdings einen Konflikt mit dem Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG). Was zu diesem Sinneswandel geführt hat, ist nicht bekannt, zumal die betroffenen Läden eigentlich ohne weiteres als begehbare Warenautomaten qualifiziert werden können, die nicht als Verkaufslöcher im Sinne des RLG gelten würden. Reklamationen aufgrund von Ruhestörung waren bisher in der Öffentlichkeit kein Thema. Es ist auch schwer vorstellbar, dass wer zu später Stunde ein Joghurt und ein bisschen Gemüse von der Bäuerin aus der Region einkaufen geht, wahnsinnig viel Lärm verursacht.

Das Konzept der digitalisierten Selbstbedienungsläden entspricht einem Trend, wird an vielen Orten in der Schweiz bereits umgesetzt und findet grossen Zuspruch. In Bern beispielsweise mit den «Rüedu»-Hofläden. Bekannt sind auch die «Avec Box»-Läden überall in der Schweiz, unter anderem im Kanton Basel-Landschaft. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das im Kanton Basel-Stadt nicht möglich sein sollte.

Die Motionäre sind überzeugt, dass die digitalen Selbstbedienungsläden einem Bedürfnis der Menschen entsprechen. Es ist ein grosser Vorteil für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere für Schichtarbeitende, ausserhalb der regulären Öffnungszeiten einkaufen zu können. Da die Läden unbedient sind, kommt es dabei zu keinem Konflikt mit dem Arbeitsgesetz oder den kantonalen gesetzlichen Ladenöffnungszeiten. Zudem sollen regulatorische Hürden für Start-Up-Unternehmen generell möglichst geringgehalten werden.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat mit der vorliegenden Motion beauftragt, innert eines Jahres die nötigen regulatorischen Anpassungen, sei es auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe, vorzunehmen bzw. dem Grossen Rat zu unterbreiten, damit digitale Selbstbedienungsläden auch im Kanton Basel-Stadt wieder möglich sind.

Luca Urgese, Daniel Seiler, Balz Herter, Joël Thüring, Lisa Mathys, Niggi Daniel Rechsteiner, Michael Hug, Roger Stalder, Heidi Mück, Jérôme Thiriet»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

### 1.1 Grundlagen des Motionsrechts

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

- <sup>1</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- <sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
- <sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
- <sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeit-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### 1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, «innert eines Jahres die nötigen regulatorischen Anpassungen, sei es auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe, vorzunehmen bzw. dem Grossen Rat zu unterbreiten, damit digitale Selbstbedienungsläden auch im Kanton Basel-Stadt wieder möglich sind».

### 1.3 Rechtliche Prüfung

Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ladenöffnungszeiten liegt aktuell bei den Kantonen. Im Kanton Basel-Stadt sind diese im Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 (RLG; SG 811.100) sowie in der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 30. August 2005 (RLV; SG 811.110) geregelt.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung der nötigen regulatorischen Anpassungen beantragt, damit digitale Selbstbedienungsläden im Kanton möglich sind. Der Erlass von Ge-

setzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates; gemäss § 42 Abs. 1 GO kann der Regierungsrat dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses unterbreiten. Die Umsetzung der Motion kann auch mit einer Anpassung der entsprechenden Verordnung erfolgen. Gestützt auf § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO kann der Regierungsrat eine solche Massnahmen ergreifen. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen. Die vorliegende Motion enthält eine solche Frist.

#### **1.4 Schlussfolgerung**

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## **2. Geltende und vorgesehene Regelung**

Das Führen von unbedienten Verkaufslokale rund um die Uhr (24/7) ist aufgrund des geltenden Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes nicht möglich: § 2 Verordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 30. August 2005 (RLV; SG 811.110) bestimmt, welche Betriebsformen Verkaufslokale im Sinne des Gesetzes sind, und somit in den Geltungsbereich der Beschränkungen der Öffnungszeiten fallen, und welche nicht. Als Verkaufslokale (§ 2 Abs. 1 RLV) gelten Ladengeschäfte aller Art, wie Verkaufsgeschäfte des Detail- und Engros-handels, Warenhäuser, Verkaufsareale, Abhollager, Kioske und offene Verkaufsstellen, Reisebüros, Ausstellungen und Vorführungen mit Verkauf. Nicht als Verkaufslokale (§ 2 Abs. 2 RLV) gelten an Tankstellen angegliederte Detailverkaufsgeschäfte mit dem üblichen Tankstellensortiment bis zu 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Kunstgalerien und Kunstausstellungen. Die beiden Kategorien werden nicht danach unterschieden, ob diese Geschäfte bedient oder unbedient sind. Für die mit der Motion angesprochenen unbedienten Einkaufsläden bedeutet dies, dass sie heute als Verkaufslokal gemäss Abs. 1 gelten und somit die Regelung der Öffnungszeiten auf sie anzuwenden ist.

In den vergangenen Monaten kamen vermehrte Anfragen von Betrieben, welche gerne unbediente Verkaufslokale 24/7 betreiben möchten. Diese Anfragen mussten bisher mit Verweis auf die geltende Rechtslage abgelehnt werden. Die vorliegende Motion verlangte denn auch vom Regierungsrat, die nötigen regulatorischen Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe vorzunehmen bzw. dem Grossen Rat zu unterbreiten, um diese digitalen Selbstbedienungsläden auch im Kanton Basel-Stadt zu ermöglichen.

Dieses Anliegen ist für den Regierungsrat nachvollziehbar. Er hat deshalb gleichzeitig mit der Verabschiedung der vorliegenden Stellungnahme eine Teilrevision der Verordnung beschlossen: Die Aufzählung in § 2 Abs. 2 RLV wird mit «unbediente Verkaufslokale» ergänzt. Mit dieser expliziten Nennung gelten sie nicht mehr als Verkaufslokale im Sinn des RLV. Das Führen solcher Selbstbedienungsläden ist somit zukünftig rund um die Uhr möglich, womit das Anliegen der vorliegenden Motion erfüllt ist.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ist jedoch anzumerken, dass gemäss Art. 10 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) das Auffüllen der Produkte und die Reinigung von unbedienten Verkaufslokale im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr an Werktagen zu erfolgen hat. Nacht- und Sonntagsarbeit (inkl. Feiertage) sind bewilligungspflichtig.

### 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Luca Urgese betreffend „digitalisierte und unbediente Einkaufsläden möglich machen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin